

Bestrafung von „Klassenfeinden“

„Volkspolizei“ und Staatssicherheitsdienst wittern überall Klassen- und Staatsfeinde, gleichgültig, ob es sich um den Sohn des enteigneten Großgrundbesitzers handelt, der sich während eines Besuchs in der SBZ für das ehemalige väterliche Gut interessiert, oder ob für das Mißlingen der SED-Landwirtschaftspolitik auf dem Gebiete der Schweineaufzucht Tierärzte verantwortlich gemacht werden, die die Vorschriften über die Bekämpfung der Schweinepest mißachtet haben sollen. Die allumfassende Generalklausel des Artikels 6 der Zonen-Verfassung konnte in jedem Einzelfall zur Verurteilung eines solchen Klassenfeindes herangezogen werden, wie die nachstehenden Urteile zeigen.

DOKUMENT 178

Urteil des Bezirksgerichts Halle

vom 13. Juni 1957

— 1 Ks 91/57 —

Art. 6 der Verfassung.

Handlungen eines ehemaligen Großgrundbesitzers, die darauf gerichtet sind, seine früheren, durch die Bodenreform enteigneten Güter wiederzuerlangen und die alten Machtverhältnisse auf dem Lande wiederherzustellen, verwirklichen den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist der älteste Sohn des ehemaligen Großgrundbesitzers W. aus Q. Sein Vater hatte beim Zusammenbruch des faschistischen Staates in den Gemeinden Q., O., Sch., N., Schn., A., D. und L. Güter und Vorwerke; allein das Gut in Q. hatte eine Größe von 2300 Morgen.

Auf Grund der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Durchführung der demokratischen Bodenreform wurde W. im Herbst 1945 enteignet und die Familie aus dem Kreis Q. ausgewiesen. Als neuer Wohnort wurde ihnen eine Gemeinde im Kreis Torgau zugewiesen. Die Familie W. begab sich jedoch nicht dorthin, sondern verließ unser Territorium und ging illegal nach Westdeutschland.

Im April 1957 erfuhr der Angeklagte von seiner Schwester, daß sie eine Freundin in M. besuchen wolle und von dieser eine Aufenthaltsgenehmigung erhalte. Bei ihm entstand sofort der Entschluß, diese Möglichkeit auch für sich auszunutzen, und er bat deshalb seine Schwester, durch ihre Freundin auch für ihn eine Aufenthaltsgenehmigung verschaffen zu lassen. Der Angeklagte erhielt diese Aufenthaltsgenehmigung und fuhr gemeinsam mit seiner Schwester nach H. Seine Schwester fuhr nach M. weiter, er hatte jedoch in H. noch verschiedenes zu erledigen. Er begab sich zu einer Firma, bei der noch jener Hausrat der Familie W. steht, den sie bei ihrem illegalen Verlassen unseres Territoriums nach Westdeutschland mitnehmen wollte, was aber auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich war. Er überzeugte sich persönlich davon, daß dieser Hausrat noch vorhanden war. Daraufhin begab sich der Angeklagte auf die Suche nach irgendwelchen Geldquellen. Er erhoffte sich Hilfe von einem ehemaligen Steuerberater seines Vaters und, da dies erfolglos war, von dem Bürovorsteher des Rechtsanwalts, der gleichfalls früher Beauftragter seines Vaters war. Doch erhielt er von keinem die erwartete Hilfe.

Der Angeklagte hatte für seinen Besuch in der Deutschen Demokratischen Republik 100,— DM der Bank

Deutscher Länder illegal mitgebracht. Er tauschte diese gegen 400,— DM der Deutschen Notenbank um und kaufte sich für rund 360,— DM einen Fotoapparat Altix V, einen Belichtungs- und Entfernungsmesser, sowie elf Filme. Am 21. April 1957 begab er sich morgens nach Q., und wohnte dort erneut bei seinem ehemaligen Schulfreund J.

Der Angeklagte brachte in der Hauptverhandlung zum Ausdruck, daß er lediglich deshalb nach Q. gefahren sei, um seine alte Heimat wiederzusehen. Dieser Besuch nahm folgenden Verlauf. Von dem Zeugen J. wurde der Angeklagte sofort darauf aufmerksam gemacht, daß er mit Arbeitern, die bei seinem Vater gearbeitet hatten, nicht über die früheren Verhältnisse sprechen solle. Darüber war der Angeklagte sehr ungehalten und beschwerte sich bei der Ehefrau des Zeugen. Der Angeklagte besuchte gemeinsam mit dem Zeugen J. und dessen Familie am Nachmittag die Ostwiese in Q. und traf dort den Zeugen A. und dessen Neffen, den Zeugen P. In einem kurzen Gespräch informierte sich der Angeklagte sofort über die Verhältnisse auf dem volkseigenen Gut und über den Stand der Felder. Er äußerte dabei, daß sie „die Felder in Ordnung halten“ sollten und daß „er dann mit Kopfdünger komme, um auszuhelfen“. Der Angeklagte begab sich auch in die Nähe des Gutes und machte verschiedene Aufnahmen. Er besuchte dann wiederum den bereits erwähnten Zeugen H. und erkundigte sich bei diesem nach dem volkseigenen Gut. Er fragte nach baulichen Veränderungen, nach dem Stand der Mechanisierung und nach dem allgemeinen Zustand des Gutes. Es interessierte ihn auch der Name und Aufenthaltsort des verantwortlichen Agronomen, die er von diesem Zeugen erfuhr. Er suchte den Zeugen B., den ehemaligen Buchhalter des W.'schen Gutes auf und stellte auch hier wieder die Frage nach den Verhältnissen auf dem volkseigenen Gut. Er führte im Lauf des Gesprächs aus, daß sie (die Großgrundbesitzer) bald wiederkommen würden, da ja „Russen und Chinesen bald Differenzen haben“ und „es dann Krieg geben“ würde. Dann sei „die Zone frei und ihre Zeit wieder gekommen“. Sein Vater sei schon an die 70 Jahre alt, deshalb müsse er als ältester Sohn über die Besitzungen Bescheid wissen. Aus diesem Grunde befragte er den Zeugen B., ob er nicht irgendwelche Unterlagen über das Gut besitze. B. bejahte dies und brachte am folgenden Morgen dem Angeklagten einen Grundbuchauszug, Prozeßakten über eine Erbaueinandersetzung, ein landwirtschaftliches Ertragsgutachten sowie Notizen über die Landaufteilung des W.'schen Besitzes. Damit gab sich der Angeklagte aber noch nicht zufrieden; diese Unterlagen waren noch kein lückenloser Nachweis über den gesamten Umfang der ehemaligen W.'schen Besitzungen. Daher fragte er auch die Zeugin G. bei einem Besuch nach Papieren; er meinte damit Dokumente, welche einen Nachweis über die ehemaligen W.'schen Besitzungen geben. Er versuchte dann noch am 22. April 1957 Verbindung mit dem Agronomen des volkseigenen Gutes, R., aufzunehmen. Er ließ sich von seinem Freund J. nach O. fahren und auch von dort wieder abholen, ohne daß er J. erzählte, was er dort verrichten wollte. Er hatte die Absicht, R. über den Zustand des volkseigenen Gutes zu befragen, traf ihn jedoch nicht an.

Das Verhalten des Angeklagten richtet sich gegen die demokratische Bodenreform als eine ökonomische Grundlage unseres gesellschaftlichen Lebens

Der Angeklagte gibt an, daß er aus Sehnsucht nach der Heimat nach Q. gekommen sei. Wie jedoch sein Verhalten in Q. zeigt, ist diese Sehnsucht nach der Heimat identisch mit der Sehnsucht nach Wiedererlangung des ehemaligen Grundbesitzes. Das zeigt sich ganz deutlich schon darin, wen der Angeklagte besuchte. Von seinen ehemaligen Schulfreunden besuchte er nur